

# **Satzung**

## **über die Errichtung und Benutzung von Obdachlosenunterkünften in der Gemeinde Südbrookmerland**

Aufgrund der §§ 10, 11 und 58 Abs. 1 Nr. 5 und 111 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Niedersachsen GVBL S. 576) in der aktuellen Fassung und der §§ 1,2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 20. April 2017 (Nds. GVBl. S. 121) jeweils in der aktuellen Fassung, hat der Rat in seiner Sitzung am 19. Juni 2025 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1 Allgemeines**

(1) Zur vorübergehenden Unterbringung obdachloser Personen stellt die Gemeinde Südbrookmerland Unterkünfte als öffentliche Einrichtungen zur Verfügung.

(2) Als Obdachlosenunterkünfte stehen folgende Unterkünfte zur Verfügung:

Ekelser Straße 8  
Ekelser Straße 208 und  
Süderstraße 106.

Die Gemeinde Südbrookmerland kann, sofern ein dringender Bedarf besteht, weitere gemeindeeigene Unterkünfte oder angemietete Objekte für die Unterbringung Obdachloser im Sinne dieser Satzung zur Verfügung stellen. Diese Unterkunftsmöglichkeiten sind jedoch nicht für eine dauerhafte Wohnnutzung bestimmt.

### **§ 2 Benutzungsverhältnis**

(1) Durch die Einweisung wird ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis begründet.

(2) Die Einweisung in die Obdachlosenunterkunft erfolgt durch eine schriftliche Einweisungsverfügung. Im Ausnahmefall kann bei einer unmittelbar bevorstehenden oder bei bereits eingetretener Obdachlosigkeit die Verfügung zuerst mündlich erteilt werden. Die schriftliche Einweisung ist dann unverzüglich nachzuholen.

(3) Das Beziehen ohne vorherige Einweisung ist untersagt.

(4) Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Aufnahme oder auf das Verbleiben in einer Obdachlosenunterkunft sowie auf einen bestimmten Unterkunftsstandart. Die Gemeinde kann jederzeit dem Obdachlosen eine andere Unterkunft zuweisen.

(5) Personen, die nicht in der Einweisungsverfügung genannt sind, dürfen vom Eingewiesenen in der Unterkunft nicht aufgenommen oder beherbergt werden.

### **§ 3 Benutzung der überlassenen Räume**

(1) Der Benutzer ist zur Wahrung des Hausfriedens und zur gegenseitigen Rücksichtnahme verpflichtet.

(2) Das Betreten der Unterkünfte ist den Bediensteten der Gemeinde Südbrookmerland sowie den von der Gemeinde beauftragten Dritten jederzeit gestattet. In der Zeit von 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr besteht diese Verpflichtung nur dann, wenn im Interesse der Aufrechterhaltung der Ordnung Feststellungen zu treffen sind, die zu anderen Zeiten nicht getroffen werden können oder eine gegenwärtige Gefahr besteht.

(3) Der Benutzer der Unterkunft ist verpflichtet, die zugewiesenen Räume samt dem überlassenen Zubehör pfleglich zu behandeln, im Rahmen der durch ihre bestimmungsgemäße Verwendung bedingten Abnutzung instand zu halten und nach Beendigung des Benutzungsverhältnisses im ordnungsgemäßen Zustand herauszugeben.

### **§ 4 Instandhaltung der Unterkünfte**

(1) Der Benutzer verpflichtet sich, für eine ordnungsgemäße Reinigung, ausreichende Lüftung und Heizung der überlassenen Unterkünfte zu sorgen.

(2) Zeigt sich ein wesentlicher Mangel der Unterkunft oder wird eine Vorkehrung zum Schutze dieser oder des Grundstücks gegen eine nicht vorhersehbare Gefahr erforderlich, so hat der Benutzer dies der Gemeinde unverzüglich mitzuteilen.

(3) Der Benutzer haftet für alle Schäden, die durch schuldhafte Verletzung der ihm obliegenden Sorgfalts-, Mitteilungs- oder Anzeigepflichten entstehen; insbesondere haftet er dann, wenn technische Anlagen und andere Einrichtungen unsachgemäß behandelt, die überlassene Unterkunft nur unzureichend gelüftet, geheizt oder gegen Frost geschützt wird. Insoweit haftet der Benutzer auch für das Verschulden von Haushaltsangehörigen. Gleiches gilt auch für Besucher oder sonstige Dritte, die sich mit seinem Willen in der Unterkunft aufhalten.

(4) Schäden und Verunreinigungen, für die der Benutzer haftet, kann die Gemeinde auf Kosten des Benutzers beheben und beseitigen lassen (Ersatzvornahme).

(5) Der Benutzer ist nicht berechtigt, auftretende Mängel auf Kosten der Gemeinde zu beseitigen.

(6) Schlüssel und Zubehörteile sind sorgfältig aufzubewahren. Bei Verlust ist der Benutzer haftbar. Wird der Schlüssel nicht rechtzeitig nach Auszug bei der Gemeinde zurückgegeben oder verloren, trägt der Benutzer die Kosten für die Auswechslung der Schlösser durch einen Schlüsseldienst.

(7) Auftretendes Ungeziefer ist auf eigene Kosten des Benutzers zu bekämpfen. Für die durch Unterlassung auftretenden Schäden haftet der Benutzer der Unterkunft.

## **§ 5 Bauliche Veränderungen**

(1) Bauliche Veränderungen sowie das Errichten neuer Nebenanlagen auf dem Gelände durch den Benutzer sind untersagt.

(2) Veränderungen an Heizöfen, Kaminöfen, Herden und Abzugsrohren sowie das zusätzliche Aufstellen weiterer Öfen (z.B. Elektroheizungen) sind nur mit vorheriger Zustimmung der Gemeinde zulässig.

(3) Das Anbringen von Schildern, Kästen, Antennen, usw. darf nur mit vorheriger Zustimmung der Gemeinde Südbrookmerland erfolgen.

(4) Veränderungen an der zugewiesenen Unterkunft und dem überlassenen Zubehör dürfen nur mit schriftlicher Einwilligung der Gemeinde vorgenommen werden. Der Benutzer ist verpflichtet, der Gemeinde unverzüglich Schäden am Äußeren oder Inneren der Räume, der ihm zugewiesenen Unterkunft mitzuteilen.

(5) Die Gemeinde kann bauliche Veränderungen und Ausbesserungen ohne Zustimmung, bei dringender Gefahr auch ohne Anwesenheit der Besucher, vornehmen lassen. Die Durchführung solcher Arbeiten ist von den Benutzern nach vorheriger Mitteilung zu dulden.

## **§ 6 Kleintierhaltung**

Die Tier- und Viehhaltung (Hunde, Katzen, Kaninchen, Hühner (keine abschließende Aufzählung)) ist nicht gestattet.

## **§ 7 Ende des Benutzungsverhältnisses**

(1) Das Benutzungsverhältnis endet mit dem Auszug des Nutzungsberechtigten aus der Unterkunft, dem Entzug der Benutzungsbefugnis oder wenn die Unterkunft länger als einen Monat nicht genutzt wird.

(2) Ein beabsichtigter Auszug ist der Gemeinde spätestens drei Tage vorher mitzuteilen. Die Unterkunft ist gepflegt zu übergeben. Übergebene Schlüssel, Geräte und Zubehör sind zurückzugeben.

(3) Der Eingewiesene hat gleichzeitig mit Beendigung des Nutzungsverhältnisses alle eingebrachten Gegenstände aus der Unterkunft zu entfernen. Kommt er dieser Pflicht nicht nach, kann die Gemeinde die Unterkunft im Wege der Ersatzvornahme auf Kosten des Nutzers räumen und die persönlichen Gegenstände entsorgen.

(4) Der Benutzer haftet für alle Schäden, die der Gemeinde oder einem Benutzungsnachfolger aus der Nichtbefolgung dieser Pflichten entstehen.

### **§ 8 Benutzungsgebühr**

(1) Für die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte wird eine Benutzungsgebühr erhoben. Die Berechnung der Gebühren erfolgt nach betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten.

Zahlungspflichtig ist derjenige, den die Gemeinde durch Verfügung in die Obdachlosenunterkunft eingewiesen hat. Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.

(2) Die Höhe der Gebühr ergibt sich aus der **jeweils geltenden gesonderten Gebührensatzung** für die Benutzung von Obdachlosenunterkünften in der Gemeinde Südbrookmerland.

### **§ 9 Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 10 Absatz 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der jeweils geltenden Fassung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Regelungen dieser Satzung verstößt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann gem. § 10 Abs. 5 NKomVG mit einer Geldbuße von bis zu 5.000,00 EUR geahndet werden.

(3) Bei Leistungsberechtigten nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) gelten zudem die Bußgeldvorschriften nach § 13 AsylbLG.

### **§ 9 Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 09. Juli 2008 außer Kraft.

Südbrookmerland, 19. Juni 2025

Gemeinde Südbrookmerland  
Der Bürgermeister

gez. Thomas Erdwiens